

# Auszug

aus der Staats-Zeitung

- Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz -

vom Sonntag, den 13. März 1955 / Nr. 11, Jahrgang 6, Seite 7.

## 396. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Mayen

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1275) wird mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Mayen folgendes verordnet:

### § 1

Die in der nachfolgenden Liste aufgeführten Naturdenkmäle werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch des Kreises Mayen eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

### § 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmäle ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmäle oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmäls gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmäls handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel der Naturschutzbehörde zu melden.

### § 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

### § 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in der Staats-Zeitung - Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mayen, den 15. Februar 1955.  
II 362/257

Landratsamt  
- als Untere Naturschutzbehörde -  
Dr. Kohns, Landrat.

### Liste der Naturdenkmäle

Lfd. Nr. im Naturdenkmälerebuch 64, Baumgruppe, bestehend aus 5 Eschen, etwa 120 bis 140 Jahre alt, Ortsbezirk Borler, Maßtischblatt 5606, Döllendorf, Flur 7, Parz.-Nrn. 61 und 70, Eigentümer: Frau Wwe. Peter Eiten, Zilsdorf, Kreis Daun, Standort: links der Dorfstraße Borler in Richtung zur Landstraße 1. Ordnung Kelberg-Nohn, südöstlich von Punkt 435,9.

Lfd. Nr. im Naturdenkmälerebuch 66, Pflanzkundliches Naturdenkmal (oberes Drittel der Parzelle Nr. 839/57), Gemeinde Trimbbs, Distrikt „In der hintersten Langenflacht“, Flur 3, Parz.-Nr. 839/57, Eigentümer: Elisabeth Wilbert, Trimbbs, Standort: Nordwestl. Richtung der Trimbbs Weinberge.